

Inhalt

Inhalt	5
Erläuterung der Umschrift.....	19
Vorwort	21
1 Einleitung	25
1.1 Sprachliche Bedeutung von <i>Bay'</i>	25
1.2 Gesetzliche Definition von <i>Bay'</i>	25
1.3 Die Gesetzlichkeit des Handels	26
1.4 Gründe für das grundsätzliche Verbot gewisser <i>Bay'</i>	28
1.5 Die <i>Rukn</i> eines <i>Bay'</i>	30
1.5.1 Die Vertragspartner (<i>'Āqid</i>)	31
1.5.2 In einem <i>Bay'</i> ausgetauschte <i>Māl</i> (<i>al-Ma'qūd 'alayhi</i>)	32
1.5.3 Verbaler Vertragsabschluss (<i>al-Ma'qūd bihi od. Ṣīgah</i>)	32
1.6 Unterschiedliche Arten von <i>Bay'</i>	33
1.7 Ableitungen aus der Definition des <i>Bay'</i>	35
1.7.1 <i>Bay'</i> -Verträge hinsichtlich erlaubtem Nutzen	35
1.7.2 Verbotener Nutzen	36
1.7.3 Endgültigkeit	37
1.7.4 <i>Ribā</i> -Verträge (Zinsverträge) und <i>Qarḍ</i> (Darlehen)	37
1.8 <i>'Iḡāb</i> und <i>Qabūl</i>	38
1.8.1 Bedeutung	38
1.8.2 Zeitlicher Abstand zwischen <i>'Iḡāb</i> und <i>Qabūl</i>	39
1.8.3 <i>Mu'āṭāh</i> - <i>Bay'</i> (Kauf durch Tätigkeit)	40
1.9 Bedingungen für die Gültigkeit eines <i>Bay'</i> -Vertrages	42

Inhaltsverzeichnis

1.9.1	Einverständnis.....	43
1.9.2	'Ahliyyatut-Taşarruf.....	44
1.9.3	Der Nutzen muss <i>mubāh</i> sein, ohne dass dazu eine <i>Hāğah</i> erforderlich ist.....	47
1.9.4	Der Vertragspartner muss Eigentümer der Ware sein ..	71
1.9.5	In der Lage sein, die Ware auszuhändigen	78
1.9.6	Der Māl ist aufgrund von Besichtigung oder Beschreibung bekannt.....	82
1.9.7	Der <i>Taman</i> muss bekannt sein.....	91
1.10	Verbotene Bay'-Verträge	96
1.10.1	Bay'-Verträge nach dem Gebetsruf am Freitag	96
1.10.2	Andere Verträge nach dem Gebetsruf am Freitag	97
1.10.3	Zwei Bay'-Verträge in einem	99
1.10.4	Einem Muslim beim Bay' zuvorkommen	102
1.10.5	Einem Kāfir beim Bay' zuvorkommen.....	104
1.10.6	Bay'-Verträge, die zu Ribā führen.....	105
1.10.7	'Īnah-Bay'	106
1.10.8	Handel zwischen Stadt- und Landbewohnern.....	110
1.10.9	Nağš	113
1.10.10	Häuser in Mekka verkaufen und vermieten?.....	114
2	Šarṭ (Bedingungen) bei Bay'-Verträgen	115
2.1	Bedeutung	115
2.2	Gesetzlichkeit.....	115
2.3	Erlaubte Arten von Šarṭ	116

2.3.1	Šarṭ, die sich automatisch aus dem Bay'-Vertrag ergeben. 116	116
2.3.2	Šarṭ, die einen Nutzen für einen Vertragspartner darstellen.....	117
2.3.3	Šarṭ, die zur Vollendung des Vertrages beitragen	118
2.4	Mehr als einen Šarṭ stellen	119
2.5	Šarṭ, die fāsīd sind	122
2.5.1	Šarṭ, die einen Bay'-Vertrag fāsīd machen	122
2.5.2	Ungültige Šarṭ, die den Bay'-Vertrag nicht fāsīd machen 124	124
2.5.3	'Urbūn.....	126
2.5.4	Sich von der Verantwortung für jeglichen Mangel lossagen	126
3	Ḥiyār (Rücktrittsrecht)	131
3.1	Bedeutung	131
3.2	Bei welchen Arten von Verträgen das Rücktrittsrecht wirksam ist	131
3.3	Ḥiyār-Arten	134
3.3.1	Mağlis-Ḥiyār (situationsbedingtes Rücktrittsrecht)	134
3.3.2	Šarṭ-Ḥiyār (verlängertes Rücktrittsrecht).....	142
3.3.3	Ġabn-Ḥiyār (Rücktrittsrecht aufgrund von Übervorteilung).....	148
3.3.4	Tadlīs-Ḥiyār (Rücktrittsrecht aufgrund von Täuschung) 150	150
3.3.5	'Ayb-Ḥiyār (Rücktrittsrecht aufgrund eines Makels)...	151
3.3.6	Taḥbīr-biṭ-Ṭaman-Ḥiyār (Rücktrittsrecht wegen falscher Einkaufspreisauskunft)	162

Inhaltsverzeichnis

3.3.7	Ḥiyār (Rücktrittsrecht) aufgrund von Meinungsverschiedenheit	167
3.3.8	Ṣifah-Ḥiyār (Rücktrittsrecht aufgrund der Produkteigenschaften).....	173
3.4	Qabḍ (Entgegennahme) einer Ware	174
3.4.1	Bedeutung und Weisheiten	174
3.4.2	Bei welcher Ware Qabḍ notwendig ist.....	175
3.4.3	Wann hat man eine Ware übernommen (Qabḍ)?	178
3.4.4	Ware geht vor dem Qabḍ kaputt	179
3.5	ʿIqālāh (Auflösung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen)	180
4	Ribā (Zinsen) und Ṣarf (Geldwechsel).....	181
4.1	Sprachliche Bedeutung	181
4.2	Religiöse Bedeutung	181
4.3	Urteil	181
4.4	Scheinbeweise, um das Zinsverbot zu hintergehen	182
4.5	Bei welchen Waren kann es zu Ribā kommen?	185
4.5.1	Gold und Silber	187
4.5.2	Lebensmittel	189
4.6	Wann die Menge gleich sein und der Taqābuḍ sofort stattfinden muss	189
4.7	Mehrpreis für die Bearbeitung des Goldes.....	190
4.8	Weisheiten in den erwähnten Regelungen.....	191
4.9	Tausch einer Ribā-Ware gegen eine andere	192
4.10	Die ʿIllāh von Gold und Silber	194
4.11	Die ʿIllāh bezüglich der erwähnten Nahrungsmittel.....	195

4.12	Einteilung der Nahrungen in Ğins (Art) und Nau' (Sorte)	197
4.13	Tier gegen Tier tauschen	198
4.14	Tier gegen Fleisch eines gleichen Tieres tauschen.....	200
4.15	Unverarbeitetes Nahrungsmittel gegen gleiches, aber verarbeitetes austauschen.....	200
4.15.1	Muzābanah	202
4.15.2	Muḥāqalah	202
4.15.3	Muḥābarah	203
4.15.4	Muḥāḍarah	203
4.15.5	Erlaubte vs. verbotene Ausnahmen bei den vorausgegangenen Geschäftsformen.....	203
4.15.6	'Arāyā.....	203
4.16	Wenn etwas Zusätzliches dabei ist.....	205
4.17	Datteln mit und ohne Kerne	206
4.18	Wenn es bei einem Bay' nicht primär um die Ribā-Ware geht 207	
4.19	Welcher 'Urf ist ausschlaggebend?	209
4.20	Alte Meinungsverschiedenheit bzgl. Nasī'ah-Ribā	210
4.21	Waren, die per Stück verkauft werden.....	215
4.22	Bay'-Vertrag mit gegenseitiger Ḍimmah	216
4.23	Auseinander zu gehen, bevor die Waren insgesamt oder teilweise übernommen wurden.....	218
4.24	Ribā-Regelungen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen 222	
4.25	Eine Ware verkaufen, bevor sie abbezahlt ist.....	223
5	'Aṣl (Grundbesitz) und Ṭamarah (Erträge).....	225

Inhaltsverzeichnis

5.1	Einführung	225
5.2	Immobilien als 'Aşl.....	226
5.2.1	Das Grundstück, das Erdreich darunter und der Raum darüber	226
5.2.2	Was alles zum Gebäude gehört	227
5.2.3	Was nicht zum Gebäude gehört.....	228
5.2.4	Übertragen auf Mobilien	228
5.3	Die Pflanzen auf einem Grundstück.....	228
5.3.1	Einmalige Ernte auf verkauftem Grundstück.....	228
5.3.2	Mehrmalige Ernten.....	229
5.4	Früchte.....	230
5.4.1	Reifezeichen.....	230
5.4.2	Früchte bei sofortiger Ernte vor der Reife verkaufen..	236
5.4.3	Wer für die Ernte verantwortlich ist	238
5.4.4	Pflichten des Verkäufers nach dem Verkauf.....	238
5.4.5	Missernten infolge äußerer Einflüsse.....	239
5.4.6	Wenn erst ein Teil der Früchte Reifezeichen aufweist	240
5.5	Ergänzungen	241
5.5.1	Vom Schatten des Nachbarhauses profitieren	241
5.5.2	Eigentumswohnungen	241
6	Salam (Terminkauf).....	243
6.1	Bedeutung	243
6.2	Gesetzlichkeit.....	243
6.3	Definition.....	245
6.4	Bedingungen für den Salam	246

6.4.1	Definition der Eigenschaften	246
6.4.2	Festlegung der Ğins (Art) und Nau' (Sorte).	248
6.4.3	Genaue Mengenangabe	249
6.4.4	Ende der Vertragslaufzeit festlegen	250
6.4.5	Realistischer Liefertermin	250
6.4.6	Kaufpreis sofort und vollständig aushändigen	251
6.4.7	Der Salam bezieht sich auf eine Ğimma.....	253
6.5	Muss der Vertrag schriftlich verfasst werden?	253
6.6	Ort der Warenübergabe.....	254
6.7	Ware austauschen	255
6.8	Die Ware vor dem Qabđ verkaufen.....	255
6.9	'Iqālah (Vertragsauflösung).....	257
7	Qarđ (Darlehen).....	259
7.1	Sprachliche Bedeutung	259
7.2	Definition.....	259
7.3	Gesetzlichkeit.....	259
7.4	Ĥukm (Urteil).....	260
7.5	Sollen Schulden schriftlich festgehalten werden?	261
7.6	Ist Betteln nicht verpönt?	262
7.7	Die Säulen des Qarđ-Vertrags	262
7.8	Weisheiten.....	263
7.9	Was als Qarđ gilt	264
7.10	Wann der Qarđ in den Besitz des Schuldners übergeht... ..	265
7.11	Aufforderung zur Rückgabe vor der vereinbarten Zeit	266
7.12	Schulden in anderer Wahrung begleichen	267

Inhaltsverzeichnis

7.13	Das Gleiche wie den Qarḍ zurückzahlen.....	269
7.14	Für die Rückzahlung relevanter Wert des Qarḍ.....	269
7.15	Bedingungen bei Qarḍ	271
7.15.1	Kategorien	271
7.15.2	Erlaubte Bedingungen	271
7.15.3	Verbotene Bedingungen.....	272
7.15.4	Bedingungen, über die es kontroverse Meinungen gibt 274	
7.16	Wadī'ah (Geldaufbewahrung).....	274
7.16.1	Das Mieten von Tresoren (Al-Wadī'ah al- Mustanadiyyah).....	275
7.16.2	Girokonten.....	276
7.16.3	Šahādat Istiṭmār	277
7.17	Saftaḡah („Geldtransport“).....	277
7.18	Ḥawālah (Geldüberweisungen).....	278
7.19	Leihgemeinschaften.....	278
7.20	Wenn der Schuldner mehr zurückzahlt	279
7.21	Geschenke vor der Rückzahlung	280
7.22	Den Qarḍ an einem anderen als dem Übernahmeort zurückgeben.....	282
7.23	Sonstiges.....	283
7.23.1	Qarḍ-Rückzahlung hinausschieben	283
7.23.2	Unterschied zwischen Nasī'ah-Ribā und Qarḍ.....	284
7.23.3	Erlassen einer Teilschuld bei vorzeitiger Rückzahlung 284	
8	Rahn (Pfand)	285

8.1	Definition.....	285
8.2	Gesetzlichkeit.....	285
8.3	Weisheiten.....	286
8.4	Die Rukn (Bestandteile) des Rahn.....	287
8.5	Was als Rahn gegeben werden darf.....	287
8.6	Ist der Rahnvertrag lāzim (verpflichtend)?	289
8.7	Anteilmäßiger Besitz des Rahn	289
8.8	Der Rahn muss in Empfang genommen werden	290
8.9	'Amīn (Vertrauensperson).....	291
8.10	Wodurch der Rahn-Vertrag aufgelöst wird	291
8.11	Keiner der Vertragspartner darf den Rahn zu seinen Zwecken verwenden	292
8.12	Wertzuwachs bzw. -abnahme des Rahn	292
8.13	Unterhaltskosten des Rahn	293
8.14	Die Verantwortlichkeit des Murtahin.....	294
8.15	Wann der Rahn an den Schuldner zurückgeht	295
8.16	Dem Rahn etwas hinzufügen.....	295
8.17	Ein Rahn für mehrere Gläubiger	296
8.18	Was geschieht mit dem Rahn nach Ablauf der Qarḍ-Frist? 297	
8.19	Wo der Rahn aufbewahrt wird.....	297
8.20	Wenn der Rahn beim Aufbewahrenden kaputt geht.....	298
8.21	Darf der 'Amīn den Rahn verkaufen?.....	298
8.22	Verkauf des Rahn, weil die Schulden nicht beglichen wurden	299

8.23	Der Schuldner weigert sich, den Rahn auszuhändigen....	299
8.24	Bedingungen bei Rahn-Verträgen.....	300
8.24.1	Bedingungen, die mit dem Sinn von Rahn-Verträgen übereinstimmen.....	300
8.24.2	Bedingungen, die dem Sinn von Rahn-Verträgen widersprechen, bei denen der Vertrag aber ṣahīḥ bleibt.....	300
8.24.3	Bedingungen, die zu Unklarheit des Vertrags führen. 301	
8.25	Meinungsverschiedenheiten.....	301
8.25.1	Wenn der Gläubiger leugnet, den Wert des <i>Rahn</i> erhalten zu haben	301
8.25.2	Uneinigkeit über Höhe und Art des Qarḍ, für den der Rahn gegeben wurde	303
8.25.3	Der Schuldner behauptet, es sei nicht sein Rahn.....	304
8.25.4	Uneinigkeit, ob etwas ein Rahn war	304
8.25.5	Uneinigkeit über die Höhe des Rahn.....	305
8.25.6	Uneinigkeit über die Rückgabe des Rahn	306
8.26	Unterhalt verschiedener Arten von Rahn.....	307
8.26.1	Rahn, der keine Unterhaltskosten verursacht	307
8.26.2	Rahn verursacht Unterhaltskosten	309
8.27	Renovierung des Rahn.....	311
9	Ḍamān (Bürgschaften)	313
9.1	Was ist ein Ḍamān?	313
9.2	Wer kann Ḍāmin sein?.....	313
9.3	An wen sich Verkäufer bzw. Gläubiger wenden	314
9.4	Wann wer von der Verantwortung befreit ist.....	314

9.5	Wenn der Bürge den Hauptschuldner nicht kennt	315
9.6	Das Einverständnis des Ḍāmin	316
9.7	Bürgschaft für etwas Unbekanntes	316
9.8	Bürgschaft für Geliehenes.....	316
9.9	Ġaṣb (gewaltsame, widerrechtliche Entwendung)	316
9.10	Für eine Ware eine weitere Meinung einholen.....	317
9.11	Probezeit/Garantien.....	317
9.12	Kein Ḍamān für anvertrautes Gut	317
9.13	Kafālah (Ḍamān für Personen).....	318
9.13.1	Sprachliche Bedeutung.....	318
9.13.2	Definition	318
9.13.3	Gesetzlichkeit.....	319
9.13.4	Kafālah ist ein einseitiger Lāzim-Vertrag.....	319
9.13.5	Kafālah für einen Teil einer Person.....	320
9.13.6	Kafālah bei Ḥadd-Strafen	320
9.13.7	Einverständnis des Kafīl	321
9.13.8	Tod des Makfūl bzw. Zerstörung dessen, wofür gebürgt wird, durch höhere Gewalt.....	321
9.13.9	Wenn der Makfūl sich selbst ausliefert.....	322
9.14	Zusätzliches.....	322
9.14.1	Dem Kafīl für die Kafālah Geld oder ein Geschenk geben	322
10	Ḥawālah (Schuldenübertragung)	323
10.1	Sprachliche und gesetzliche Definition.....	323
10.2	Gesetzlichkeit.....	323

Inhaltsverzeichnis

10.3	Rukn (Säulen) der Ḥawālah	324
10.4	Bedingungen für die Ḥawālah.....	324
10.4.1	Istiqrār (Feststehen).....	324
10.4.2	Gleichheit der Schulden	326
10.4.3	Bekanntheit	328
10.4.4	Einverständnis	328
10.5	Konsequenzen einer gültigen Ḥawālah.....	329
10.6	Wird die Ḍimma durch Ḍamān übertragen?	329
10.7	Darf eine Ḥawālah mehrmals angewandt werden?	331
10.8	Ḥawālah, wenn der Bay' fāsīd war.....	331
10.9	Ḥawālah bei Auflösung des Bay'	331
10.10	Kreditkarten.....	332
10.10.1	Definition	333
10.10.2	Verpflichtungen des Kreditkarteninhabers.....	334
10.10.3	Verpflichtungen des Kreditkarteninstituts	334
10.10.4	Mit Kreditkarten Geld abheben.....	335
10.10.5	Unterschied, wer das Geld bezahlt	336
11	Ṣulḥ (Versöhnung).....	341
11.1	Bedeutung	341
11.2	Gesetzlichkeit.....	341
11.3	Arten des Ṣulḥ.....	344
11.4	Worauf beim Ṣulḥ geachtet werden muss.....	346
11.4.1	'Iḥlās (Aufrichtigkeit).....	346
11.4.2	Vorsicht vor nationaler Zugehörigkeit u. Ä.....	347
11.4.3	Den Konflikt durch und durch kennen	347

11.4.4	Gerechtigkeit.....	348
11.4.5	Gute Wortwahl und keine Bedrängnis	348
11.4.6	Ablehnung eines Schlichtungsversuchs akzeptieren 349	
11.5	Kategorien des Şulḥ	349
11.5.1	Şulḥ bei 'Iqrār	350
11.5.2	Şulḥ bei 'Inkār (Leugnen, Abstreiten, Ablehnen)	355
11.5.3	Şulḥ bei Sukūt (Schweigen)	357
11.6	Rücktrittsrecht	357
11.7	Şuf'ah im Zusammenhang mit Şulḥ	358
11.8	Beim Şulḥ ist nichts Verbotenes erlaubt.....	358
11.9	Şulḥ, wenn niemand den Fall genau kennt.....	359
11.10	Şulḥ bei Ḥadd-Strafen.....	360
11.11	Şulḥ mit erkauftem Verzicht auf ein Şuf'ah-Recht.....	360
11.12	Şulḥ mit der Bedingung, dafür nicht als Zeuge auszusagen 361	
11.13	Zusätzliches.....	361
11.13.1	Lügen, um Frieden zu stiften.....	361
11.14	Konkurrierende Rechte.....	363
11.14.1	Ast hängt über Nachbars Grundstück	363
11.14.2	Öffnen von Türe bzw. Tore zu Wegen.....	363
11.14.3	Wand des Nachbarn nutzen („Holz anbringen“).....	365
Glossar		367
11.15	A	367
11.16	B	368

Inhaltsverzeichnis

11.17	D	368
11.18	F	369
11.19	G	369
11.20	H	370
11.21	I	372
11.22	K	373
11.23	L	373
11.24	M	373
11.25	N	379
11.26	Q	379
11.27	R	380
11.28	S	381
11.29	T	382
11.30	U	383
11.31	W	384
11.32	Z	385
	Bereits veröffentlichte Werke von Darulkitab.....	387

Erläuterung der Umschrift

In unseren Büchern verwenden wir für die Transliteration der arabischen Schriftzeichen die von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) entwickelte Umschrift. Folgende Tabelle erläutert die Laute, die in Schreibweise und/oder Aussprache vom Deutschen abweichen:

Buchst.	Aussprache
ʾ	Kehlkopfverschlusslaut wie im Deutschen vor Vokalen üblich, allerdings nie geschrieben (Bsp.: das ʾAuto)
ā	langes a
ṭ	stimmloses englisches th wie in „think“
ğ	stimmhaftes dsch
ḥ	scharfes, „gehechelt“ h (stimmloser Rachen-Reibelaut)
ḫ	am Zäpfchen gebildetes ch wie in „ach“
ḏ	stimmhaftes englisches th wie in „this“ (dh)
š	deutsches sch
ṣ	dunkles, "dickes", am Obergaumen gebildetes s, das den nachfolgenden Vokal dunkel macht.
ḍ	dunkles, "dickes" am Obergaumen gebildetes d, das den nachfolgenden Vokal dunkel macht.
r	Zungen-r (wie im Bayrischen)
z	stimmhaftes s
ṭ	dunkles, "dickes" am Obergaumen gebildetes t, das den nachfolgenden Vokal dunkel macht.
ẓ	stimmhaftes, dunkles, "dickes" englisches th, das den nachfolgenden Vokal dunkel macht.
ʿ	stimmhafter Rachen-Reibelaut
ğ	Gaumen-r
q	am Zäpfchen gebildetes, dunkles, "dickes" k
ḷ	Dunkles, „dickes“ l

Erläuterung der Umschrift

ū	langes u
ī	langes i

Die hier nicht aufgeführten Buchstaben werden gleich oder ähnlich wie im Deutschen ausgesprochen.

Vorwort

Bismil-Lāhir-Raḥmānir-Raḥīm

Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten. Allāhs Segen und Heil seien auf dem Propheten Muḥammad.

Der Handel ist ein wichtiger Bestandteil der zwischenmenschlichen Beziehungen (*Mu'āmalah*, Plural *Mu'āmalāt*), dessen Rahmenbedingungen Allāh vorgegeben hat. Auch der Gesandte Allāhs ﷺ hat einiges über das Handelsrecht verdeutlicht. Und da kaum ein Tag vergeht, an dem man nicht Käufer, Verkäufer oder gar beides ist, sollte ein Muslim unbedingt wissen, welche Arten von Bay'-Verträgen Allāh erlaubt und welche Er verboten hat.

Gerade in der heutigen Zeit, in der sich nur wenige mit dieser Thematik befassen, sollte sich ein *Šarīah*-Student erst recht damit auskennen – wenn dies niemand tut, ist man sogar dazu verpflichtet, sich diese Kenntnisse anzueignen. Viele Studenten der *Šarīah* wissen gut Bescheid über *Šalāh*, *Zakāh* oder *Šiyām*, verzehren aber unter Umständen Verbotenes, weil sie über Erlaubtes und Verbotenes im Handelsrecht kein Wissen besitzen. Wer selbst in dieser Branche tätig ist, muss sich über den islamischen Standpunkt hinsichtlich seines Handels informieren. Anhand des *Mu'āmalāt*-Bereichs des *Fiqh* erkennt man, wie bewandert ein *Faqīh* in seinem Metier wirklich ist, denn im Gegensatz zu den *'Ibādah* können die eher trockenen *Mu'āmalāt* Langeweile und Ungeduld aufkommen lassen.

Es ist nicht zuletzt unser perfektes Handelsrecht, das als Beweis für die Vollkommenheit der islamischen *Šarīah* dient. Sie lässt keinen Aspekt des Lebens außer Acht lässt, gibt uns für alle Situationen des Lebens Regeln, auf dass wir uns unserem Herrn fügen und ganz bewusst durch und durch Diener Gottes sein können. Nicht nur in der Moschee, sondern auch außerhalb wird der Mensch immer wieder an seinen Herrn erinnert. Die Vielfalt der islamischen Gebote mag vielleicht den Eindruck von Zwang erwecken, doch in Wirklichkeit ist

sie eine Barmherzigkeit Gottes, denn dadurch können wir uns vor unserem Herrn noch mehr beweisen und Seine Zufriedenheit erlangen. Und ob Gesetze nun menschengemacht sind oder von Gott stammen – es ändert nichts an der Tatsache, dass man gezwungen ist, sich ihnen zu unterwerfen. Uns aber sind die Vorschriften vom allgnädigen Gott lieber, sie sind ein Geschenk für uns. Der Herr weiß am besten, was für Seine Geschöpfe gut ist, Er ist weise und weise sind Seine Gesetze. Der Mensch hingegen macht Fehler, muss er die von ihm gemachten Gesetze von Zeit zu Zeit ändern und korrigieren. Gottes Gesetze hingegen sind vollkommen und zu jeder Zeit und an jedem Ort anwendbar.

Hinweise:

1. Es wurden in diesem Werk fast durchgängig die arabischen Fachbegriffe verwendet. Sie sind im Fiqh klar und deutlich definiert und ausreichend. Die im Glossar angegebenen oder in Klammer hinzugefügten deutschen Erläuterungen dienen als Hilfestellung, sie entsprechen nicht dem im deutschen Handelsrecht geläufigen Fachbegriffen.
2. Manche Themen mögen mittelalterlich anmuten oder scheinen nicht in unseren Teil der Welt zu passen – wenn bspw. von Sklaven- oder Kamelhandel die Rede ist. Solche „überholten“ Themen werden jedoch nicht erwähnt, weil sie für den heutigen Handel in unseren Breitengraden relevant sind, sondern weil deren Regelung ursächlich als Grundlage für die Findung adäquater Gesetze für vergleichbare, danach auftretende Problemstellungen dienen und weiterhin dienen, aber auch der Vollständigkeit halber, weil sie im diesem Buch zu Grunde liegenden Werk von Dr. Muḥammad Ibn Muḥammad al-Muḥtār Muḥammad 'Aḥmad Mazīd aš-Šanqīṭiyy, das auf alten Schriften basiert, auch erwähnt sind.

Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass die Nummer eines Ḥadīṭes aus Ṣaḥīḥ al-Buḥārīyy sich auf die Ausgabe vom Darulkitab Verlagshaus bezieht.¹

¹ ISBN 978-3-943812-40-4.

1 Einleitung

1.1 Sprachliche Bedeutung von *Bay'*

Bay' stammt vom arabischen Verb *bā'a*, was so viel wie „verkaufen“ bedeutet. *Bay'* ist das Verbalsubstantiv und kann u. a. mit „Verkauf“, „Kaufgeschäft“, „Tauschhandel“ übersetzt werden.

Unter *Bay'* versteht man sprachlich ein Tauschgeschäft, das aus Käufer und Verkäufer besteht. Durch einen *Bay'* werden Wertsachen ausgetauscht, so dass deren Eigentümer gewechselt wird.

1.2 Gesetzliche Definition von *Bay'*

Islamisch ist ein *Bay'* nach manchen Gelehrten wie folgt definiert:

„Der endgültige Austausch von *Māl* – auch wenn es sich um *Dimmah* handelt – oder von erlaubter Nutzung,² ausgenommen sind *Ribā*-Verträge und *Qard*.“³

Manche Gelehrte⁴ fügen hinzu, dass das Einverständnis der Eigentümer vorliegen muss.

Manche sagen nur: „Der Austausch von *Māl*.“⁵

Andere: „Der Austausch von *Māl*, durch den man sich selbst (*tamallukan*) und den Vertragspartner (*tamlīkan*) zu neuen Eigentümern macht.“⁶

Das ist die korrekteste Definition.

² Anmerkung: D. h. der Austausch von *Māl* mit erlaubtem Nutzen. Ist dieser zeitlich eingeschränkt, nennt man diesen Austausch *'Iḡārah*, was eine Art *Bay'* darstellt. Ist er dauerhaft, ist es ein *Bay'* im eigentlichen Sinn.

³ Al-Ḥaḡḡāwiyy in *az-Zād*.

⁴ Ḥanafīyyah (in *al-Kanz*). Die anderen Gelehrten haben alle ähnliche Definitionen. Manche betrachten auch Heirat und Vermietungen als eine Art *Bay'*, andere nicht. Bei der *Mālikīyyah* sind Vermietungen, Heirat, Handelsgesellschaften, wie *Muḍārabah*, kein *Bay'*, weil sie als Risikogeschäfte gelten.

⁵ Hanbaliyyah, Ibn Qudāmah in *'Umdat al-Fiqh*.

⁶ Ṣāfi'iyyah. Ibn Qudāmah in *al-Muḡnī*.

Einleitung

Durch diesen Zusatz (*tamallukan* und *tamlīkan*) werden *Qarḍ* ausgeschlossen.

Unter *Māl* versteht man im *'Islām* alles, was islamisch wertvoll ist, also nicht nur Gold und Silber, sondern z. B. auch Geschirr, Autos, Fahrräder usw. Gibt also ein Verkäufer für seine Gläser als Bezahlung statt Geld z. B. ein Telefon, ist dies ein gültiger *Bay'*.

Alle *Māl*, abgesehen von Gold und Silber, teilt man in zwei Kategorien:

1. Immobilien (*'Aqārāt*).

Z. B. Häuser, Grundstücke, Felder, also alles, was unbeweglich bzw. nicht transportabel ist.

2. Mobilien (*Manqūlāt*).

Z. B. Lebensmittel, Fahrzeuge, Baumaterialien usw.

Gold und Silber bezeichnet man im Arabischen als *Taman*, was so viel bedeutet wie „an sich wertvoll“. Damit meint man normalerweise den Geldwert. Alle anderen Immobilien und Mobilien, werden *Muṭman* genannt. Das sind in der Regel die Waren.

1.3 Die Gesetzlichkeit des Handels

Das islamische Urteil über den Handel lautet: *ǧā'iz* (gesetzlich erlaubt). Der deutlichste Beweis hierfür ist folgende edle *'Āyah*:

وَأَحَلَّ اللَّهُ الْبَيْعَ

{Doch hat Allāh Verkaufen erlaubt [...]} (2:275)

Nach den Gelehrten des *'Uṣūl al-Fiqh* weist das Verb *'aḥalla* (er hat erlaubt) auf etwas hin, das *ḥalāl* ist. Ebenso entnehmen wir dieser *'Āyah*, dass grundsätzlich alle Formen des *Bay'* erlaubt sind, es sei denn, ein Beweis spreche dagegen. Wer also eine bestimmte Form des *Bay'* verbietet, ist verpflichtet, dieses Verbot zu belegen, ansonsten betrachten wir den *Bay'* als erlaubt.

Ein weiterer Beweis aus dem *Qur'ān* für die grundsätzliche Erlaubnis jeder Form des *Bay'* ist folgende *'Āyah*: